

BGer 7B_695/2024 vom 19. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_695_2024

FR: TF 7B_695/2024 du 19 août 2024

IT: TF 7B_695/2024 del 19 agosto 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

7B_695/2024

Urteil vom 19. August 2024

II. strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Koch, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Hahn.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Büro D-3, Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich.

Gegenstand

Beschlagnahme; Nichteintreten,

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 12. Juni 2024 (UH240044-O/U/SBA).

In Erwägung,

dass A._____ mit Eingabe vom 24. Juni 2024, ergänzt am 25. Juni 2024, die Aufhebung des Beschlusses des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Juni 2024 betreffend Beschlagnahme diverser Gegenstände sowie den Ausstand von Bundesrichterin Koch für das bundesgerichtliche Verfahren beantragt;

dass der Beschwerdeführer die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses einzig wegen einer angeblichen Befangenheit des Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich verlangt;

dass das Bundesgericht den Beschwerdeführer in vergangenen Verfahren bereits mehrfach darauf hingewiesen hat, dass die blossе Mitwirkung eines Richters in einem anderen, für den Beschwerdeführer nicht erfolgreichen, Rechtsmittelverfahren nach ständiger Rechtsprechung für sich alleine keinen Befangenheitsgrund gemäss Art. 56 lit a-f StPO darstellt (siehe Urteile 7B_816/2024 vom 2. August 2024 E. 6; 7B_551/2024 vom 28. Mai 2024 E. 4);

dass sich die vorliegende Beschwerde mit identischer Begründung der Befangenheit des Präsidenten der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich daher als querulatorisch im Sinne von Art. 42 Abs. 7 BGG erweist;

dass auf die Beschwerde somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG nicht einzutreten ist;

dass der Beschwerdeführer auch bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass er mit der Einreichung von Strafanzeigen gegen Bundesrichterin Koch nicht deren Befangenheit bewirken kann (Urteile 7B_816/2024 vom 2. August 2024 E. 6, 7B_352/2024 vom 11. Juni 2024 E. 2; 7B_551/2024 vom 28. Mai 2024 E. 4; 7B_414/2024 vom 28. Mai 2024 E. 5);

dass sich das mit identischer Begründung erneut vorgetragene Ausstandsbegehren gegen Bundesrichterin Koch somit ebenfalls als querulatorisch erweist und daher auch darauf nicht einzutreten ist;

dass der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass der angespannten finanziellen Situation des Beschwerdeführers bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ist (Art. 65 Abs. 2 BGG);

erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, und B._____, Zürich, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 19. August 2024

Im Namen der II. strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Koch

Der Gerichtsschreiber: Hahn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.